

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 10.4.2018
GZ: 146/18

**Entwurf des Erlasses des Bundesministers für Finanzen zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14. März 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf des Erlasses des Bundesministers für Finanzen zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass) übermittelt und freigestellt, dazu bis 11. April 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu Punkt 1.2.1.:

Die Definition des Trusts entspricht dem Artikel 2 des Haager Trustübereinkommens. Die Formulierung, dass unter den Begriff der trustähnlichen Vereinbarungen grundsätzlich keine



Treuhandschaften fallen, da diese typischer Weise auf Grund ihrer Funktion und Struktur nicht mit Trusts vergleichbar sind, ist sehr zu begrüßen. Die Österreichische Notariatskammer regt an, dass bei Punkt 2.3.3. – wie auch zuvor unter Punkt 1.2.1. (Seite 6) - nochmals die Klarstellung aufgenommen wird, dass reine Abwicklungstreuhandschaften (zB notarielle Treuhandschaften bei Liegenschaftstransaktionen) keine Meldepflicht an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer auslösen.

Zu Punkt 1.2.2.:

Die Österreichische Notariatskammer merkt an, dass laut Erlassentwurf im FM-GwG festgehalten ist, dass die Definition eines wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 Z 1 WiEReG für das FM-GwG betreffend börsennotierte Aktiengesellschaften keine Anwendung findet, jedoch weiters auch betont wird, dass für börsennotierte Aktiengesellschaften keine Ausnahme von der Meldeverpflichtung nach dem WiEReG besteht. Es stellt sich die Frage, wer diesfalls wirtschaftlicher Eigentümer von börsennotierten Aktiengesellschaften sein kann. Für die Praxis wäre es wünschenswert, wenn im Erlass Anleitungen zur Klärung dieser Frage enthalten wären. Dies erscheint insbesondere deshalb wichtig, weil die subsidiäre Regelung, dass die oberste Führungsebene als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, ebenfalls in § 2 Z 1 WiEReG enthalten ist (konkret in § 2 Z 1 lit. b WiEReG) und daher für börsennotierte Aktiengesellschaften gemäß FM-GwG nicht anwendbar ist.

Zu Punkt 2.3.6.:

Im Entwurf zum Erlass wird zwar ausgeführt, dass bei einem meldepflichtigen Rechtsträger, der sich im direkten oder indirekten (mehrheitlichen) Eigentum einer Körperschaft öffentlichen Rechts befindet, kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann, da eine Körperschaft öffentlichen Rechts definitionsgemäß keine rechtlichen Eigentümer hat. Diese Ausführungen helfen also beispielsweise in Fallkonstellationen, in denen eine GmbH im direkten oder indirekten (mehrheitlichen) Eigentum einer (oder mehrerer) Körperschaft(en) öffentlichen Rechts steht. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre aber eine zusätzliche Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass auch die Körperschaft öffentlichen Rechts selbst (weil sie eben definitionsgemäß keine rechtlichen Eigentümer hat) nicht der Meldepflicht an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer unterliegt.

Zu Punkt 2.3.7.:

Die Klarstellungen zur faktischen Kontrolle und zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise werden von der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich begrüßt.

Zu Punkt 2.4.2.:

Die Ausführungen im Erlassentwurf basieren teilweise auf § 10a AktG. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist fraglich, ob die Bezugnahme auf eine „Einberufung“ auch bei der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers sinnvoll ist. Auch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der Bestätigung auf sieben Tage dürfte eher nur in Bezug auf die Hauptversammlung angebracht sein, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, die Wortfolge „*oder in der Einberufung*“ im ersten Absatz in der vorletzten Zeile zu streichen. Alternativ wäre denkbar, diese Wortfolge durch andere Vorgabe eines zeitlichen Geltungsbereiches (zB auf eine Entscheidung des Vorstandes oder Aufsichtsrats) zu ersetzen.

Zu Punkt 2.10:

Im Entwurf zum Erlass sind Befreiungen von der Meldepflicht zentral unter Punkt 5., ab Seite 40, dargestellt. Die Österreichische Notariatskammer hielte es für sinnvoll, wenn aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit zusätzlich auch schon den einzelnen Punkten, die meldebefreite Rechtsträger behandeln, auf eine allfällige Befreiung hingewiesen wird.

Beispielhaft könnte bereits bei Punkt 2.10. (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter nur natürliche Personen sind und die nicht durch andere natürliche Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden) auf die Meldebefreiung verwiesen werden könnte. Weiteres Beispiel wären Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 WiEReG erfüllen.

Zu Punkt 2.10.1.:

Im Entwurf zum Erlass wird auf „dem Firmenbuch vergleichbare Register“ Bezug genommen. Die Österreichische Notariatskammer schlägt aus Gründen der Rechtssicherheit und einer möglichst einheitlichen Anwendung durch die Normunterworfenen vor, hier Kriterien anzuführen, wann eine Vergleichbarkeit vorliegt.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, im Erlass festzuhalten, dass mit dem Firmenbuch wohl nur Register vergleichbar sind, die wie das österreichische Firmenbuch geschützten guten Glauben haben, deren Eintragungen durch eine staatliche Stelle (Behörde oder Beliehener, dies kann auch ein Notar sein) kontrolliert werden und deren wesentliche Eintragungen auf Grundlagen öffentlicher oder zumindest öffentlich beglaubigter Urkunden erfolgen.

Auch zu Punkt 3.1.2. wären nähere Aussagen über die Vergleichbarkeit ausländischer Register mit dem österreichischen Firmenbuch unter den dargestellten Aspekten wünschenswert.

Zu Punkt 4.4.2.:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die automatische Änderung im Register im Falle des verstorbenen wirtschaftlichen Eigentümers.

Unter Hinweis auf die zivilrechtlichen Regelungen und das amtswegige Verlassenschaftsverfahren in Österreich sowie die durch die EU-ErbVO vereinheitlichten Regelungen der internationalen Zuständigkeit für Nachlassverfahren darf aber angemerkt werden, dass im Fall des in Österreich gemeldeten und seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habenden Verstorbenen wohl nur die Tatsache des Todes und des Überganges aller Rechte des verstorbenen wirtschaftlichen Eigentümers

auf die Verlassenschaft (Bezeichnung vor ErbRÄG 2015: ruhender Nachlass) (§ 531 ABGB) automatisiert ins Register übernommen werden kann.

Der ruhende Nachlass ist eine juristische Person (§ 546 ABGB) und wird durch erbantrittserklärte Erben oder einen gerichtlich bestellten Verlassenschaftskurator vertreten, eine allfällige Meldung der jeweiligen Vertretung der Verlassenschaft sollte Aufgabe des Rechtsträgers sein.

Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens durch Einantwortung des Nachlasses oder Überlassung von Vermögenswerten an Zahlung statt und dem dadurch bewirkten Übergang der Rechte des ruhenden Nachlasses auf den Erben im Falle der Einantwortung (§ 547 ABGB) oder einen Gläubiger im Falle der Überlassung an Zahlung statt (§ 798 ABGB) sollte es die Verpflichtung des Rechtsträgers sein, den oder die neuen wirtschaftlichen Eigentümer an das Register zu melden, dies kann nicht automatisiert aus dem Zentralen Melderegister übernommen werden.

Wird die Verlassenschaftsabhandlung im Ausland durchgeführt oder im Inland aufgrund einer Rechtswahl des Verstorbenen nach einem ausländischen Erbstatut, hat der Rechtsträger entsprechend den Regelungen des anwendbaren Erbstatuts den Rechtsübergang auf einen ruhenden Nachlass oder den direkten Rechtsübergang auf den oder die Erben binnen vier Wochen ab Kenntnis des Todes zu melden, sollte ähnlich den Regelungen des ABGB ein ruhender Nachlass vorliegen, wird der Rechtsträger verpflichtet sein, binnen vier Wochen ab Kenntnis des Rechtsüberganges auf den oder die Erben dies ebenfalls dem Register zu melden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass bei Personen mit Hauptwohnsitz im Inland, die im Ausland versterben, keine automatisierte Meldung via Zentrales Personenstandsregister an das Zentrale Melderegister erfolgen kann und somit auch keine unmittelbare automatische Meldung an das WiEReg möglich ist. Die Österreichische Notariatskammer darf anregen, dass auch bei Personen mit Hauptwohnsitz im Inland, welche aber im Ausland versterben, der Rechtsträger verpflichtet sein soll, binnen vier Wochen ab Kenntnis des Todes die Eintragung im Register vorzunehmen.

Abschließend dankt die Österreichische Notariatskammer nochmals für die Einladung, zum Entwurf des Erlasses eine Stellungnahme übermitteln zu können und hofft, dass ihre Anregungen Berücksichtigung finden. Die umfangreiche Beispielsammlung des BMF wird aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sicher einen guten Beitrag dazu leisten, verpflichtete Rechtsträger und andere interessierte Kreise an die komplexe Materie heran zu führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)